

STATUTO

**ATIS ITALIA SRL % ATIS
ITALIA GMBH**

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: MERANO BZ VIA HASLER 7

Numero REA: BZ - 247514

Codice fiscale: 03287890218

Forma giuridica: SOCIETA' A RESPONSABILITA' LIMITATA

Indice

Parte 1 - Protocollo del 03-02-2025 - Statuto completo	2
--	---

Anlage "A" der Urkundenrolle Nr. 12557 und Sammlung Nr. 11024 des Notars
Peter Niederfriniger aus Meran.

STATUT DER GESELLSCHAFT "ATIS ITALIA GMBH"

Art. 1) GRÜNDUNG - FIRMENBEZEICHNUNG

Es besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Bezeichnung "**ATIS ITALIA GMBH**", in italienischer Sprache "**ATIS ITALIA SRL**".

Art. 2) SITZ

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde **Meran (BZ)**.
Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der genannten Gemeinde zu verlegen. Der Gesellschafterversammlung steht die Entscheidung zu, den Sitz der Gesellschaft in eine andere Gemeinde zu verlegen.

Art. 3) GESELLSCHAFTSGEGENSTAND

Die Gesellschaft hat folgende Tätigkeiten zum Gegenstand:

- Holding: Kauf, Verkauf, Verwaltung von Aktien, Quoten und Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften jeder Art;
- die Verwaltung von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
- die Ausübung der Holding- und Gruppendienstleistungsfunktion für die von ihr gehaltenen Gesellschaften.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im Handels-, Industrie-, Finanz- und Mobiliar- und Immobiliarebereich tätigen, die vom Verwaltungsorgan für die Erreichung des Gesellschaftsgegenstandes als notwendig oder nützlich erachtet werden und mit diesem direkt oder indirekt verbunden sind.

Die Gesellschaft kann weiters Beteiligungen und Anteile an anderen Gesellschaften oder Unternehmen mit einem gleichen, ähnlichen oder verbundenen Gesellschaftszweck erwerben, sowohl mittelbar als auch unmittelbar, in Italien als auch im Ausland, sowie Bürgschaften und andere Garantien auch zu Gunsten von Dritten leisten, vorausgesetzt, dass sie sich nicht an die Öffentlichkeit wendet und diese Tätigkeiten nicht den Gesellschaftsgegenstand überwiegen.

Es wird ausdrücklich jede Tätigkeit ausgeschlossen, die ein Sonderrecht darstellt oder die Eintragung in Berufsalben voraussetzt sowie jede Finanzoperation, welche von den jeweils geltenden Gesetzen und im Besonderen von den Bestimmungen des Legislativdekretes 385/1993, 415/1996 und 58/1998 untersagt ist.

Art. 4) DAUER

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum **31. Dezember 2055** (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundfünfzig) festgelegt.

Art. 5) GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Gesellschaftskapital beträgt nominal **Euro 10.000,00** (zehntausend).

Das Kapital kann mittels Bareinlagen oder Einlagen in natura oder auch mittels Zuführung von verfügbaren Rücklagen erhöht werden.

Bei Kapitalerhöhungen mittels neuer Einlagen steht den Gesellschaftern das Recht der Zeichnung im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen zu. Im Sinne des Artikels 2481-bis des Zivilgesetzbuches, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, die Kapitalerhöhung Dritten zur Zeichnung anzubieten; in diesem Fall steht den Gesellschaftern, welche dem Beschluss nicht zugestimmt haben, das Rücktrittsrecht zu.

Zur Abdeckung der Kapitalerhöhung durch Neueinlagen können alle aktiven Vermögenswerte eingebracht werden, welche ökonomisch bewertbar sind, einschließlich Arbeits- und Dienstleistungen zu Gunsten der Gesellschaft; der Beschluss über die Kapitalerhöhung muss die Art und Weise der Einbringung

festsetzen; fehlt jeglicher Hinweis oder beträgt das Gesellschaftskapital weniger als zehntausend Euro, hat die Einbringung mittels Geldeinlage zu erfolgen.....
Bei unentgeltlicher Kapitalerhöhung bleibt die Beteiligung eines jeden Gesellschafters unverändert.....

Art. 6) KAPITALHERABSETZUNG

Im Fall der Herabsetzung des Kapitals zur Verlustabdeckung kann von der Hinterlegung am Gesellschaftssitz, mindestens acht Tage vor der Versammlung, des Berichts des Verwaltungsorgans über die Vermögenssituation der Gesellschaft und der Anmerkungen des Kontrollorgans oder des Revisors, falls ernannt, mit Zustimmung aller Gesellschafter abgesehen werden. Diese Zustimmung muss von der Gesellschafterversammlung bestätigt werden und aus dem diesbezüglichen Protokoll hervorgehen.....

Art. 7) GESELLSCHAFTERFINANZIERUNGEN

Die Gesellschafter können auf Antrag des Verwaltungsorgans und unter Einhaltung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, Einzahlungen für zukünftige Kapitalerhöhungen vornehmen oder verzinsliche oder unverzinsliche Finanzierungen gewähren, soweit diese nicht im Sinne der geltenden Bestimmungen für das Bank- und Kreditwesen Aufforderungen zur Ersparnis gegenüber der Öffentlichkeit darstellen.....

Die Rückzahlung von Finanzierungen unterliegt den Bestimmungen des Art. 2467 des Zivilgesetzbuches.....

Art. 8) RECHTE DER GESELLSCHAFTER

Die Gesellschaftsrechte stehen den Gesellschaftern im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Beteiligung zu.....

Art. 9) BETEILIGUNGEN - ÜBERTRAGUNGEN

Bei Miteigentum einer Beteiligung, müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden, ernannt unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 1105 und 1106 des Zivilgesetzbuches.....

Bezüglich Pfandbestellung, Fruchtgenuss oder Zwangssicherstellung finden die Bestimmungen des Artikels 2352 des Zivilgesetzbuches Anwendung.....

Die Beteiligungen sind zu Lebzeiten frei übertragbar. Den anderen Gesellschaftern, welche ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen sind, steht ein Vorkaufsrecht zu folgenden Bedingungen und Modalitäten zu.....

Unter "Übertragung zu Lebzeiten" sind alle Rechtsgeschäfte der Veräußerung im weitesten Sinne zu verstehen und somit, beispielsweise, neben dem Verkauf, Tauschverträge, Einbringungen, Übertragungen zur Schuldtilgung und Schenkungen.....

Der Gesellschafter, der seine Beteiligung zur Gänze oder teilweise zu veräußern beabsichtigt, hat sein Angebot in einer Art und Weise, welche den Nachweis des Erhalts desselben ermöglicht, an das Verwaltungsorgan zu übermitteln; das Angebot muss die Angaben des Übernehmers und die Bedingungen der Abtretung beinhalten, im Besonderen den Preis und die Zahlungsbedingungen. Das Verwaltungsorgan wird, innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt des Angebots, dieses in der gleichen Art und Weise an die Gesellschafter weiterleiten, welche ihr Vorkaufsrecht wie folgt ausüben können:.....

a) jeder am Erwerb interessierte Gesellschafter hat dem Verwaltungsorgan die Ausübung des Vorkaufsrechtes innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Mitteilung in einer Art und Weise zu übermitteln, welche den Nachweis des Erhalts ermöglicht;.....

b) die Übertragung der Beteiligung hat innerhalb dreißig Tagen ab dem Datum zu

erfolgen, an dem das Verwaltungsorgan dem Anbieter die Annahme des Angebots seitens der Gesellschafter, die Aufteilung der angebotenen Beteiligung zwischen diesen (und, sofern die Beteiligung nicht anteilmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt werden kann, die dabei einzuhaltende Vorgangsweise) sowie das Datum für die Übertragung mitgeteilt hat.....

Wird das Vorkaufsrecht von mehr als einem Gesellschafter ausgeübt, steht die angebotene Beteiligung den interessierten Gesellschaftern im Verhältnis der gehaltenen Anteile zu.....

Sollte einer der Vorkaufsberechtigten sein Recht nicht ausüben wollen oder können, wird dieses automatisch und im Verhältnis ihrer Beteiligung den Gesellschaftern zugesprochen, welche es ausüben.....

Falls in der Mitteilung als Erwerber eine Person genannt wird, welche bereits Gesellschafter ist, wird auch dieser das Recht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zusammen mit anderen Gesellschaftern zuerkannt.....

Das Vorkaufsrecht muss für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden.....

Sollte kein Gesellschafter die angebotene Beteiligung unter Wahrung der oben genannten Fristen und Bedingungen erwerben wollen, steht es dem anbietenden Gesellschafter zu, die gesamte Beteiligung innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag, an dem die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes abgelaufen ist, an den mitgeteilten Erwerber zu veräußern. Erfolgt die Übertragung nicht innerhalb der genannten Frist, muss das beschriebene Verfahren wiederholt werden.....

Das Vorkaufsrecht muss zu dem vom Anbieter angegebenen Preis ausgeübt werden. Sollte der verlangte Preis seitens eines der Gesellschafter, welche innerhalb der oben genannten Fristen und in der oben festgehaltenen Weise ihren Willen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes mitgeteilt haben, als zu hoch eingeschätzt werden, sowie bei Rechtsgeschäften, welche keine Bezahlung oder eine Vergütung nicht in Geldform vorsehen, wird der Abtretungspreis von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis festgesetzt. Sollte darüber keine Einigung erzielt werden, wird der Preis aufgrund eines beeideten Gutachtens eines Sachverständigen ermittelt, welcher vom Präsidenten des Landesgerichtes auf Antrag der tüchtigeren Partei bestellt wird. Der Sachverständige hat die Vermögenssituation der Gesellschaft, die Ertragsfähigkeit, den Wert der materiellen und immateriellen Güter, die Marktposition und alle weiteren Umstände und Bedingungen zu beachten, welche normalerweise bei der Bewertung von Gesellschaftsbeteiligungen in Betracht gezogen werden, unter besonderer Berücksichtigung eines eventuellen Mehrwertes im Falle der Übertragung einer "Kontrollbeteiligung".....

Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch dann zu, wenn der Gesellschafter nur das nackte Eigentum der Beteiligung zu übertragen beabsichtigt.....

Kein Vorkaufsrecht steht in den Fällen von Pfandbestellung und Fruchtgenussbestellung zu.....

Werden Beteiligungen zu Lebzeiten ohne Einhaltung der oben genannten Bestimmungen veräußert, ist die erwerbende Partei nicht zur Stimmabgabe und zur Ausübung der anderen Verwaltungsbefugnisse berechtigt und kann die Beteiligung nicht rechtskräftig gegenüber der Gesellschaft veräußern.....

Die Übertragung von Anteilen ohne Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist nur möglich, wenn der abtretende Gesellschafter für die spezifisch beabsichtigte Abtretung von allen Gesellschaftern den Verzicht auf das Vorkaufsrecht eingeholt

hat.....
Die Übertragung auf eine Treuhandgesellschaft oder die Zurückübertragung von derselben (unter Vorweisen des Treuhandauftrages) an die effektiven Eigentümer unterliegt nicht den Bestimmungen des vorliegenden Artikels.....

Art. 10) ÜBERTRAGUNG IM TODESFALL.....

Die Beteiligungen sind im Erbweg frei übertragbar, sowohl als Gesamtrechtsnachfolger als auch als Einzelrechtsnachfolger.....

Art. 11) ENTSCHEIDUNGEN DER GESELLSCHAFTER.....

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten, welche gemäß Gesetz oder Statut in ihre Zuständigkeit fallen. Sie entscheiden weiters über jene Angelegenheiten, welche ihnen seitens eines oder mehrerer Verwalter oder seitens so vieler Gesellschafter, welche mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, zur Behandlung vorgelegt werden.....
Der Entscheidungsbefugnis der Gesellschafter sind jedenfalls vorbehalten:.....

- a) die Genehmigung der Bilanz und die Verteilung der Gewinne;.....
- b) die Ernennung des Verwaltungsorgans;.....
- c) die Ernennung, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, der Aufsichtsräte, des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des Rechnungsprüfers;.....
- d) die Änderung des vorliegenden Statutes;.....
- e) die Entscheidung zur Vornahme von Geschäften, welche eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsgegenstandes oder eine wesentliche Änderung der Rechte der Gesellschafter mit sich bringen.....

Säumigen Gesellschaftern sowie Gesellschaftern, für deren Beteiligung Gesetzesvorschriften ausdrücklich das Stimmrecht aufheben, ist es untersagt, an den Entscheidungen teilzunehmen.....

Die Entscheidungen der Gesellschafter werden mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, mittels schriftlicher Befragung oder mittels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung getroffen. Die Entscheidung über die Vorgangsweise wird vom Verwaltungsorgan bestimmt.....

Wird die Vorgangsweise der schriftlichen Befragung gewählt, muss eine diesbezügliche Urkunde erstellt werden, aus welcher folgende Angaben mit Klarheit hervorgehen müssen:.....

- der Gegenstand der Entscheidung;.....
- Inhalt und Ergebnisse der Entscheidung sowie die etwaigen sich daraus ergebenden Ermächtigungen;.....
- die Angabe der zustimmenden Gesellschafter;.....
- die Angabe der gegenstimmenden oder sich der Stimme enthaltenden Gesellschafter; auf Verlangen derselben sind die Gründe der Ablehnung oder Enthaltung anzugeben;.....
- die Unterzeichnung sowohl der zustimmenden als auch der gegenstimmenden sowie sich der Stimme enthaltenden Gesellschafter.....

Für den Fall, dass die schriftliche Zustimmung als Vorgangsweise gewählt wird, muss eine entsprechende Urkunde erstellt werden, aus welcher folgende Angaben mit Klarheit hervorgehen müssen:.....

- der Gegenstand der Entscheidung;.....
- Inhalt und Ergebnisse der Entscheidung, sowie die etwaigen sich daraus ergebende Ermächtigungen.....

Eine Abschrift der genannten Urkunde muss allen Gesellschaftern übermittelt werden, welche innerhalb der darauf folgenden fünf Tage der Gesellschaft eine am Fuße der übermittelten Abschrift verfasste, schriftliche Erklärung zukommen

lassen müssen, in welcher sie ihre Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun und, sofern sie es für nützlich erachten, auch die Begründung der Ablehnung oder Stimmenthaltung angeben können. Die nicht erfolgte Erklärung der Gesellschafter innerhalb der genannten Frist gilt als Ablehnung.....

Die Übermittlung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Mitteilungen kann mit jeglichem Mittel oder System erfolgen, welche den Nachweis der Absendung und des Erhalts ermöglichen, einschließlich der Übermittlung mittels Fax oder E-Mail....

Jeder Gesellschafter hat das Recht, an den vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Entscheidungen teilzunehmen, wobei seine Abstimmung anteilmäßig seiner Beteiligung entspricht.....

Die Entscheidungen der Gesellschafter werden mit der Zustimmung von so vielen Gesellschaftern getroffen, welche mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.....

Die Beschlüsse der Gesellschafter, welche aufgrund des vorliegenden Artikels getroffen werden, müssen unverzüglich im Buch der Entscheidungen der Gesellschafter eingetragen werden.....

Art. 12) GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG.....

Bezüglich der Gegenstände laut vorhergehendem Art. 11, zweiter Absatz, Buchstaben d) und e), sowie bezüglich der vom Gesetz bzw. vom vorliegenden Statut ausdrücklich vorgesehenen Gegenstände oder falls ein oder mehrere Verwalter oder eine Anzahl von Gesellschaftern, welche mindestens ein Drittel des Gesellschaftskapitals vertreten, es verlangen, müssen die Gesellschafterentscheidungen mittels Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Wahrung der gemeinschaftlichen Verfahrensweise getroffen werden.....

Zu diesem Zweck wird die Versammlung vom Verwaltungsorgan einberufen, auch außerhalb der Gemeinde, in welcher die Gesellschaft ihren Sitz hat, aber jedenfalls in Italien oder auf dem Gebiet der Europäischen Union.....

Die Gesellschaftsversammlung wird von einem Mitglied des Verwaltungsorgans einberufen. Das Einberufungsschreiben muss mindestens acht Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin mit Einschreibebrief oder mit sonstigen Mitteln, welche den Nachweis der erfolgten Zustellung ermöglichen (E-Mail, Fax und ähnliches), zugestellt werden. Die Einberufung muss den Gesellschaftern an das aus dem Handelsregister hervorgehende oder der Gesellschaft mitgeteilte Domizil, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse oder andere eigens angegebene Adresse zugestellt werden. In der Einberufungsanzeige müssen Tag, Ort, Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnungspunkte angegeben sein.....

Im Einberufungsschreiben können weitere Termine, an anderen Tagen, für eine zweite und weitere Einberufungen angegeben werden, für den Fall, dass in erster Einberufung nicht die notwendige Beschlussfähigkeit erreicht wird. Es gelten auch für die weiteren Einberufungen die für die erste Einberufung erforderlichen Mehrheiten.....

Die nicht formell einberufene Gesellschafterversammlung ist trotzdem beschlussfähig, wenn das gesamte Gesellschaftskapital vertreten ist und alle Verwalter und Mitglieder des Aufsichtsorgans (falls ernannt) anwesend oder von der Versammlung informiert worden sind und sich niemand der Behandlung der Gegenstände widersetzt.....

Art. 13) VERLAUF DER VERSAMMLUNG.....

Je nach Zusammensetzung des Verwaltungsorgans führt der Alleinverwalter, der Präsident des Verwaltungsrates oder der älteste Verwalter den Vorsitz der Versammlung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitz von einer von

der Mehrheit der Anwesenden gewählten Person übernommen.....
Die Versammlung bestimmt einen Sekretär und gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, welche auch nicht Gesellschafter sein können.....
Dem Vorsitzenden obliegt es, die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu überprüfen, den rechtmäßigen Ablauf der Versammlung zu regeln und zu führen, sowie die Abstimmungsergebnisse festzustellen und diese zu verkünden.....
Das Verwaltungsorgan kann die Teilnahme an der Gesellschaftsversammlung zur Gänze oder zum Teil mittels Telekommunikationsmitteln und/oder mittels Teilnehmern an verschiedenen, mit Audio/Video-Übertragung verbundenen Standorten, erlauben, sofern diese Mittel die Identifizierung der Teilnehmer sowie ihre Teilnahme und Ausübung des Stimmrechtes gewährleisten; dies zu den folgenden, im Protokoll zu erwähnenden Bedingungen:.....
- der Vorsitzende der Versammlung muss in der Lage sein, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Teilnehmer zu überprüfen, den Ablauf der Versammlung zu regeln, die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;.....
- der Protokollführer muss in der Lage sein, den Ablauf und die Geschehnisse der Versammlung, welche zu protokollieren sind, auf geeignete Weise zu verfolgen;.....
- den Teilnehmern muss es möglich sein, gleichzeitig über die Punkte der Tagesordnung zu diskutieren und abzustimmen, sowie Dokumente anzusehen, zu erhalten und zu übermitteln;.....
- im Einberufungsschreiben müssen die eventuellen von der Gesellschaft mittels Konferenzschaltung verbundenen Versammlungsorte angeführt werden, an denen sich die Teilnehmer einfinden können; in diesem Fall gilt die Versammlung auf jeden Fall an dem Ort abgehalten, an welchem sich der Vorsitzende befindet.....
Für jeden Gesellschafter muss in jedem Fall das Recht, an der Gesellschafterversammlung mittels Audio- oder Videokommunikation teilzunehmen, gewährleistet sein.....

Art. 14) ABSTIMMUNGSRECHT UND QUORUM

Jedem Gesellschafter steht das Stimmrecht im Verhältnis zu seiner Beteiligung zu. Es dürfen an der Versammlung all jene Gesellschafter teilnehmen, welche zum Zeitpunkt der Versammlung im Handelsregister eingetragen sind.....
Jeder Gesellschafter mit Recht zur Teilnahme an der Versammlung kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, welche von der Gesellschaft aufbewahrt wird.....
Die Vollmacht darf nicht ohne Einsetzung des Vertreters ausgestellt werden. Der Vertreter darf sich nur von einer ausdrücklich in der Vollmacht angegebenen Person vertreten lassen, es sei denn es handelt sich um einen Generalbevollmächtigten.....
Ist die Vollmacht für eine bestimmte Versammlung ausgestellt worden, behält sie ihre Wirkung auch für nachfolgende Einberufungen derselben.....
Es ist auch die Ausstellung einer Generalvollmacht für die Teilnahme an mehreren Versammlungen, unabhängig von den zu behandelnden Tagesordnungspunkten, zulässig.....
Die Gesellschaft ist mit Anwesenheit so vieler Gesellschafter beschlussfähig, welche mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.....
Die Versammlung genehmigt auf Vorschlag des Vorsitzenden, mit der Mehrheit der Anwesenden, die Abstimmungsmodalitäten. Die Abstimmung muss offen

erfolgen und die Identifizierung der gegenstimmenden Gesellschafter erlauben.-----
Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Zustimmung so
vieler Gesellschafter, welche mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals
vertreten. Die Bestimmungen des Gesetzes oder des vorliegenden Statutes,
welche für bestimmte Beschlussfassungen andere Mehrheiten vorsehen, bleiben
jedenfalls aufrecht.-----

-----**Art. 15) PROTOKOLL DER VERSAMMLUNG**-----

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen aus einem Protokoll
hervorgehen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder, falls
gesetzlich vorgeschrieben, von einem Notar unterzeichnet wird.-----
Aus dem Protokoll muss das Datum der Versammlung und, auch als Anlage, die
Identität der Teilnehmer und das von ihnen vertretene Kapital hervorgehen; weiters
müssen die Abstimmungsmodalitäten und das Ergebnis der Abstimmungen
angegeben sein. Aus der Anlage muss die genaue Identität der zustimmenden, der
sich der Stimme enthaltenen und der gegenstimmenden Gesellschafter
hervorgehen. Auf Verlangen der Gesellschafter müssen im Protokoll deren
Stellungnahmen zu den besprochenen Tagesordnungspunkten zusammengefasst
werden.-----

Das Protokoll, auch wenn in öffentlicher Form abgefasst, muss unverzüglich im
Buch der Gesellschaftsbeschlüsse eingetragen werden.-----

-----**Art. 16) VERWALTUNG**-----

Die Gesellschaft kann wahlweise, je nach Beschluss der Gesellschafter bei der
Ernennung, verwaltet werden:-----

- a) von einem Alleinverwalter;-----
- b) von einem Verwaltungsrat, welcher aus einer variablen Anzahl von mindestens
drei bis maximal sieben Mitgliedern besteht. Die genaue Anzahl wird bei der
Ernennung durch die Gesellschafter bestimmt;-----
- c) von zwei oder mehreren Verwaltern mit gemeinsamen und/oder getrennten
Befugnissen. Anzahl und Kompetenzen der Verwalter werden von den
Gesellschaftern bei der Ernennung bestimmt.-----

Die Verwalter können auch Nichtgesellschafter sein. Wer sich in einer von dem
Art. 2382 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Lage befindet, kann nicht als
Geschäftsführer bestellt werden und verliert, falls bestellt, sein Amt.-----

Die Verwalter unterliegen dem Konkurrenzverbot gemäß Art. 2390 des
Zivilgesetzbuches.-----

-----**Art. 17) BESTELLUNG UND ERSATZ DER VERWALTER**-----

Die Verwalter bleiben bis auf Widerruf oder Rücktritt oder bis zu einem von den
Gesellschaftern bei der Ernennung festgelegten Zeitpunkt im Amt.-----

Die Verwalter können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit von den
Gesellschaftern widerrufen werden, vorbehaltlich des Rechtes auf Schadenersatz,
falls der Widerruf ohne rechtfertigende Gründe erfolgt.-----

Wurde ein Verwaltungsrat ernannt und sollte aus irgendeinem Grund die Mehrheit
der Verwalter ausfallen, verliert der gesamte Verwaltungsrat sein Amt.-----

Wurden mehrere Verwalter mit gemeinsamen und/oder getrennten Befugnissen
bestellt und sollte aus irgendeinem Grund auch nur ein Verwalter ausfallen, sind
auch die anderen Verwalter ihres Amtes verlustig. Mit Gesellschafterbeschluss
wird ein neues Verwaltungsorgan ernannt.-----

Das Ausscheiden der Verwalter wegen Zeitablauf wird mit der Einsetzung der
neuen Verwaltungsräte rechtswirksam.-----

-----**Art. 18) PRÄSIDENT**-----

Falls die Verwaltung der Gesellschaft einem Verwaltungsrat anvertraut ist, bestellt dieser aus seiner Mitte einen Präsidenten, sofern letzterer nicht bei Ernennung seitens der Gesellschafter bestimmt worden ist. Gegebenenfalls wird auch ein Vizepräsident bestellt, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt, sowie ein Sekretär.

Art. 19) ENTSCHEIDUNGEN DER VERWALTER

Ist die Verwaltung der Gesellschaft einem Verwaltungsrat anvertraut, werden dessen Beschlüsse mit kollegialem Beschluss, schriftlicher Befragung oder aufgrund einer schriftlich erteilten Zustimmung gefasst, in der Form die der Verwaltungsrat selbst bei der ersten Zusammenkunft nach seiner Einsetzung festlegt.

Wurde das System der schriftlichen Beratung gewählt, ist ein schriftliches Dokument zu erstellen, aus welchem folgende Angaben mit Klarheit hervorgehen müssen:

- der Gegenstand der Entscheidung;
- Inhalt und Ergebnis des Beschlusses und die etwaigen sich ergebenden Ermächtigungen;
- die Angabe der zustimmenden Verwalter;
- die Angabe der gegenstimmenden bzw. sich der Stimme enthaltenden Verwalter. Auf Antrag selbiger sind die Beweggründe für die Gegenstimme oder Stimmenthaltung zu erwähnen;
- die Unterzeichnung aller Verwalter, sowohl der zustimmenden als auch der gegenstimmenden und sich der Stimme enthaltenden.

Wurde die Vorgangsweise der schriftlichen Zustimmung gewählt, ist ein schriftliches Dokument zu erstellen, aus dem folgende Angaben mit Klarheit hervorgehen müssen:

- der Gegenstand der Entscheidung;
- Inhalt und Ergebnis der Entscheidung und die etwaig sich daraus ergebenden Ermächtigungen.

Eine Abschrift des genannten Dokuments muss allen Verwaltern übermittelt werden, welche innerhalb der darauffolgenden zwei Tage der Gesellschaft eine am Fuße der übermittelten Abschrift abgefasste, schriftliche Erklärung zukommen lassen müssen, in welcher sie ihre Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun und, sofern sie es für nützlich erachten, die Begründung der Ablehnung oder Stimmenthaltung angeben können. Die nichterfolgte Erklärung der Verwalter innerhalb der genannten Frist gilt als Ablehnung.

Die Übermittlung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Mitteilungen kann mit jeglichem Mittel oder System erfolgen, welche den Nachweis der Absendung und des Erhalts zulassen, einschließlich der Übermittlung mittels Fax oder E-Mail.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verwalter im Amt getroffen.

Die Entscheidungen der Verwalter müssen im Buch der Entscheidungen der Verwalter eingetragen werden.

Die Mehrheit der Verwalter kann beschließen, die Entscheidung über bestimmte Gegenstände oder spezifische Geschäfte dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung mit gemeinschaftlichem Verfahren vorzulegen.

Art. 20) KOLLEGIALE BESCHLUSSFASSUNGEN DER VERWALTER

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind in den vom Artikel 2475, Absatz fünf, des Zivilgesetzbuches sowie in allen anderen vom Gesetz oder Statut vorgesehenen Fällen in der Form eines kollegialen Beschlusses zu treffen.

Zu diesem Zweck wird der Verwaltungsrat vom Präsidenten mittels Mitteilung durch Einschreibebrief oder durch andere den Zweck erfüllende Mittel (zum Beispiel Fax, E-Mail) einberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit Telegramm oder Fax, welche mindestens einen Tag vor Abhaltung der Sitzung zu verschicken sind, erfolgen. Aus der Einberufung müssen Ort, Zeit der Versammlung und die Tagesordnungspunkte hervorgehen.....

Der Verwaltungsrat versammelt sich am Gesellschaftssitz oder auch andernorts, jedoch im Italienischen Staatsgebiet oder auf dem Gebiet der Europäischen Union. Die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch ohne formelle Einberufung gültig, wenn alle Verwalter im Amt sowie die Mitglieder des Kontrollorgans (falls ernannt) anwesend sind oder über die Versammlung informiert wurden.....

Es ist möglich, die Teilnahme an den Versammlungen des Verwaltungsrates zur Gänze oder zum Teil mittels Telekommunikationsmitteln und/oder mittels Teilnehmern an verschiedenen, mit Audio/Video-Übertragung verbundenen Standorten, zu erlauben, sofern diese Mittel die Identifizierung der Teilnehmer sowie ihre Teilnahme und Ausübung des Stimmrechtes gewährleisten; dies zu den folgenden, im Protokoll zu erwähnenden Bedingungen:.....

- der Vorsitzende der Versammlung muss in der Lage sein, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Teilnehmer zu überprüfen, den Ablauf der Versammlung zu regeln, die Abstimmungsergebnisse festzustellen und zu verkünden;.....

- der Protokollführer muss in der Lage sein, den Ablauf und die Geschehnisse der Versammlung, welche zu protokollieren sind, auf geeignete Weise zu verfolgen;.....

- den Teilnehmern muss es möglich sein, gleichzeitig über die Punkte der Tagesordnung zu diskutieren und abzustimmen, sowie Dokumente anzusehen, zu erhalten und zu übermitteln.....

Der Verwaltungsrat beschließt im kollegialen Verfahren mit der effektiven Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder im Amt und mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.....

Eine Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig.....

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates müssen aus einem vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnenden Protokoll hervorgehen, welches, auch wenn in öffentlicher Form abgefasst, im Buch der Verwalterentscheidungen eingetragen wird.....

In den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen muss das Protokoll von einem Notar mit öffentlicher Urkunde abgefasst werden.....

Art. 21) BEFUGNISSE DER VERWALTER

Dem Verwaltungsorgan stehen die weitgehendsten Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Gesellschaft zu, mit Ausnahme nur jener Geschäfte, welche gemäß Gesetz oder Statut den Gesellschaftern vorbehalten sind.....

Ist ein Verwaltungsrat bestellt, kann dieser alle oder einen Teil seiner Befugnisse im Sinne und mit den Einschränkungen des Art. 2381 des Zivilgesetzbuches einem geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern aus der eigenen Reihe, oder einem oder mehreren der eigenen Mitglieder, auch mit voneinander getrennten Befugnissen, übertragen.....

Der geschäftsführende Ausschuss bzw. der oder die geschäftsführenden

Verwalter sind zur Durchführung aller Handlungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung befugt, wie in der Übertragung seitens des Verwaltungsrates festgelegt, mit den dort vorgesehenen Einschränkungen und Modalitäten.....

Werden mehrere Verwalter mit getrennten und/oder gemeinsamen Befugnissen bestellt, können ihnen bei der Bestellung die Befugnisse sowohl in voneinander getrennter als auch in gemeinsamer Ausübung übertragen werden oder es können ihnen einige Befugnisse in voneinander getrennter Weise und andere in gemeinsamer Ausübung übertragen werden. Fehlt jeglicher diesbezügliche Hinweis in der Bestellung, gelten die Befugnisse als in gemeinsamer Ausübung übertragen.....

Das Verwaltungsorgan kann Direktoren, Generaldirektoren, Geschäftsführer und Bevollmächtigte zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Geschäftskategorien bestellen und deren Befugnisse festlegen.....

Art. 22) VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT.....

Den Verwaltern steht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft zu.....

Falls ein Verwaltungsrat ernannt ist, steht die Vertretungsbefugnis dem Präsidenten des Verwaltungsrates beziehungsweise den geschäftsführenden Verwaltern im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse zu.....

Falls mehrere Verwalter mit gemeinsamen und/oder getrennten Befugnissen ernannt sind, so steht ihnen die Vertretung der Gesellschaft gemeinsam oder getrennt zu, je nachdem, ob ihnen bei der Ernennung gemeinsame oder getrennte Befugnisse zugesprochen wurden.....

Die Vertretung der Gesellschaft steht auch den obgenannten Direktoren, Generaldirektoren, Geschäftsführern und Bevollmächtigten zu, im Rahmen der ihnen vom Verwaltungsorgan bei ihrer Ernennung erteilten Befugnisse.....

Art. 23) VERGÜTUNG DER VERWALTER.....

Den Verwaltern kann, bei ihrer Ernennung oder mit eigenem Beschluss, außer der Rückvergütung der Kosten, welche ihnen in Ausführung ihres Amtes entstanden sind, eine Jahrestantieme gewährt werden, welche auch in Form einer von den Gesellschaftern bestimmten Gewinnbeteiligung ausbezahlt werden kann.....

Sollte die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat verwaltet werden, wird die Vergütung der Verwalter, welche mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, vom Verwaltungsrat selbst bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates falls ein solcher ernannt sein sollte.....

Die Gesellschafter können auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung aller Verwalter, einschließlich jener mit besonderen Befugnissen, festlegen.....

Dem Verwaltungsorgan kann gleichfalls das Recht auf eine Abfertigung für seine andauernde und fortwährende Mitarbeit gewährt werden, welche mittels jährlicher Rückstellungen oder mittels eigener Versicherungspolizze gebildet wird.....

Art. 24) KONTROLLORGAN.....

In den vom Artikel 2477 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fällen muss ein Kontrollorgan bestellt werden.....

Das Kontrollorgan kann aus einem effektiven Mitglied bestehen oder sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzen, gemäß Bestimmung bei der Ernennung.....

Das Kontrollorgan hat die in den Artikeln 2403 und 2403-bis des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Pflichten und Befugnisse und übt die Rechnungsrevision aus, weshalb alle Mitglieder Rechnungsrevisoren sein müssen, welche im entsprechenden Register eingetragen sind. Es gelten weiters die von den Art. 2406 und 2407 des

Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen.
Jeder Gesellschafter kann dem Kontrollorgan Gegebenheiten anzeigen, die er für beanstandungswürdig hält und das Kontrollorgan hat dies im Jahresbericht über die Bilanz zu berücksichtigen. Wird die Anzeige von so vielen Gesellschaftern eingebracht, welche ein Zwanzigstel des Gesellschaftskapitals vertreten, muss das Kontrollorgan unverzüglich über die angezeigten Tatsachen Nachforschungen anstellen und seine Schlussfolgerungen und allfällige Vorschläge der Gesellschafterversammlung vorlegen.

.....**Art. 25) RECHNUNGSPRÜFER**.....

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen muss die Rechnungsrevision von einem Rechnungsprüfer, welcher im entsprechenden Register beim zuständigen Ministerium eingetragen ist, ausgeübt werden. Es gelten die Bestimmungen des Legislativdekretes vom 27. Januar 2010, Nr. 39.

.....**Art. 26) RÜCKTRITTSRECHT DES GESELLSCHAFTERS**.....

Das Rücktrittsrecht steht zu:

- den Gesellschaftern, welche der Abänderung des Gesellschaftsgegenstandes oder der Gesellschaftsform, ihrer Fusion oder Spaltung, der Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland, dem Widerruf der Liquidation, der Streichung eines oder mehrerer im Statut vorgesehen Rücktrittsgründe oder der Einführung oder Streichung von Einschränkungen bezüglich der Übertragung der Beteiligungen nicht zugestimmt haben;
- den Gesellschaftern, welche den Handlungen, die eine erhebliche Änderung des Gesellschaftsgegenstandes oder der Rechte der Gesellschafter nach sich ziehen, nicht zugestimmt haben;
- in allen weiteren vom Gesetz oder Statut vorgesehenen Fällen.

Die Absicht eines Gesellschafters, das Rücktrittsrecht auszuüben, muss dem Verwaltungsorgan auf eine Weise, welche den Beweis des Empfangs zulässt, mitgeteilt werden und bei der Gesellschaft innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eintragung ins Handelsregister des Beschlusses, welcher das Rücktrittsrecht rechtfertigt, eingehen. Ist der Tatbestand, welcher das Rücktrittsrecht rechtfertigt, nicht ein Beschluss, der in das Handelsregister eingetragen werden muss, so muss der Austritt innerhalb von dreißig Tagen ab Kenntnis seitens des Gesellschafters ausgeübt werden.

Die Beteiligungen der austretenden Gesellschafter dürfen nicht abgetreten werden. Der Rücktritt darf nicht ausgeübt werden und, sollte er bereits ausgeübt worden sein, ist er wirkungslos, wenn die Gesellschaft den Beschluss und/oder die Entscheidung, welche ihn rechtfertigt, widerruft oder wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

.....**Art. 27) FESTLEGUNG DES WERTES DER BETEILIGUNG DES**.....

.....**ZURÜCKTRETENDEN GESELLSCHAFTERS**.....

Die zurücktretenden Gesellschafter haben das Recht auf Auszahlung ihrer Beteiligung im Verhältnis zum Vermögen der Gesellschaft. Dieses wird von den Verwaltern festgelegt, unter Berücksichtigung auch des eventuellen Marktwertes der Beteiligung zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und im Besonderen der Vermögenssituation der Gesellschaft, ihrer Ertragsfähigkeit, des Wertes ihrer materiellen und immateriellen Güter, ihrer Marktstellung und aller anderen Umstände und Bedingungen, welche normalerweise für die Wertermittlung von Gesellschaftsbeteiligungen in Betracht gezogen werden. Im Falle von Uneinigkeit wird der Wert mittels beeidigtem Bericht eines Sachverständigen, welcher vom Präsidenten des zuständigen Landesgerichtes auf Anfrage der tüchtigeren Partei

ernannt wird, festgelegt; in diesem Falle findet der erste Absatz des Art. 1349 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Die Auszahlung der Beteiligungen, für welche das Rücktrittsrecht geltend gemacht wurde, muss innerhalb von einhundertachtzig Tagen nach Mitteilung des Rücktritts an die Gesellschaft erfolgen.

Die Einlösung kann auch durch Erwerb von Seiten der anderen Gesellschafter, im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Beteiligungen, oder von Seiten eines Dritten, welcher im gemeinsamen Einverständnis von den Gesellschaftern bestimmt wird, erfolgen. In diesem Falle muss das Verwaltungsorgan, ohne Verzug, allen Gesellschaftern die Beteiligungen des austretenden Gesellschafters zum Erwerb anbieten. Sollte der Erwerb von Seiten der Gesellschafter oder des von ihnen bestimmten Dritten nicht erfolgen, so wird die Einlösung mittels Verwendung der verfügbaren Rücklagen oder, mangels solcher, mittels Reduzierung des Gesellschaftskapitals erfolgen; in letzterem Falle findet der Art. 2482 des Zivilgesetzbuches Anwendung. Sollte jedoch auf Grund der Einlösung der Beteiligungen an den zurücktretenden Gesellschafter das Gesellschaftskapital in seinem Nominalwert unter das vom Gesetz vorgeschriebene Mindestausmaß sinken, beruft das Verwaltungsorgan unverzüglich die Gesellschafterversammlung ein, um die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß mittels Einzahlungen, im Verhältnis zu den gehaltenen Beteiligungen, oder die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Art. 28) AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher mit einer Mehrheit von mindestens einundfünfzig Prozent des Gesellschaftskapitals getroffen werden muss, kann der Ausschluss eines Gesellschafters aus gerechtfertigtem Grund beschlossen werden, falls:

- der Gesellschafter, der sich verpflichtet hat, eine Arbeitsleistung oder eine Dienstleistung in die Gesellschaft einzubringen, nicht mehr in der Lage ist, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- ein Gesellschafter, mit endgültiger Entscheidung, als entmündigt oder beschränkt entmündigt erklärt wurde;
- ein Gesellschafter einem Konkursverfahren unterliegt;
- ein Gesellschafter nicht die übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt;
- ein Gesellschafter direkt oder indirekt, ohne Einverständnis der anderen Gesellschafter, die Mehrheit des Gesellschaftskapitals einer im Wettbewerb stehenden Gesellschaft erworben hat.

Die Beteiligung des auszuschließenden Gesellschafters wird bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und der vorgeschriebenen Mehrheiten nicht berücksichtigt; genannter Gesellschafter hat nicht das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Der Beschluss des Ausschlusses muss dem betroffenen Gesellschafter zugestellt werden und erlangt seine Wirksamkeit nach Ablauf von dreißig Tagen ab der Zustellung. Innerhalb dieses Zeitraums kann der ausgeschlossene Gesellschafter beim örtlich zuständigen Landesgericht Widerspruch einlegen. Setzt sich die Gesellschaft aus nur zwei Gesellschaftern zusammen, wird der Ausschluss eines Gesellschafters auf Antrag des anderen vom Landesgericht beschlossen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter hat das Recht auf Auszahlung seiner Beteiligung; diesbezüglich finden die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 27

Anwendung; die Auszahlung mittels Reduzierung des Gesellschaftskapitals ist jedoch nicht möglich.

Art. 29) GESCHÄFTSJAHRE, JAHRESABSCHLUSS UND

GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Die Geschäftsjahre enden am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.
Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss und erfüllt alle anderen damit zusammenhängenden Vorschriften im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Der Jahresabschluss muss mit Gesellschafterbeschluss genehmigt werden, innerhalb von einhundertzwanzig Tagen ab Ende des Geschäftsjahres oder, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, innerhalb von einhundertachtzig Tagen; in letzterem Falle müssen die Verwalter in ihrem Bericht die Gründe für die Verspätung anführen.

Vom Reingewinn, welcher aus dem Jahresabschluss aufscheint, sind mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Rücklage so lange einzubehalten, bis diese ein Fünftel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Mit dem Gesellschafterbeschluss, welcher den Jahresabschluss genehmigt, wird auch über die Gewinnausschüttung bestimmt.

Es dürfen nur Gewinne ausgeschüttet werden, welche tatsächlich erzielt worden sind und sich aus einem ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben. Tritt ein Verlust des Gesellschaftskapitals ein, können Gewinne so lange nicht verteilt werden, bis das Kapital wieder aufgestockt oder im Verhältnis herabgesetzt wird.

Art. 30) AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung mit den für die Abänderung der Gründungsurkunde vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen.

Bei Eintreten eines Auflösungsgrundes laut Gesetz oder Statut, beschließt die Gesellschafterversammlung mit den für die Abänderung der Gründungsurkunde vorgeschriebenen Mehrheiten:

- die Anzahl der Liquidatoren und im Falle mehrerer Liquidatoren, die Geschäftsordnung des entsprechenden Kollegiums;
- die Bestellung der Liquidatoren, mit Angabe jener, welchen die Vertretung der Gesellschaft zusteht;
- die Liquidationsmodalitäten;
- die Befugnisse der Liquidatoren.

Werden keine Bestimmungen über die Befugnisse der Liquidatoren festgelegt, findet der Art. 2489 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 31) SCHULDTITEL

Die Gesellschaft kann Schuldtitel ausgeben.

Die Ausstellung von Schuldtiteln wird von der Gesellschafterversammlung mit den für die Abänderung der Gründungsurkunde vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen.

Die Schuldtitel dürfen ausschließlich von professionellen Geldanlegern, welche einer vorsorglichen Kontrolle im Sinne der Sondergesetze unterstellt sind, gezeichnet werden. Im Falle ihres nachfolgenden Umlaufs, haftet derjenige, der sie überträgt, für die Solvenz der Gesellschaft gegenüber den Investoren, welche nicht professionelle Geldanleger oder Gesellschafter sind.

Der Beschluss über die Ausstellung der Schuldtitel muss die Konditionen der Anleihe und die Rückzahlungsmodalitäten vorsehen und ist von den Verwaltern im

Handelsregister einzutragen. Er kann weiters die Möglichkeit vorsehen, dass die Gesellschaft, mit vorherigem Einverständnis der Mehrheit der Träger der Schuldtitel, genannte Konditionen und Modalitäten abändern kann.....

Für die Inhaber der Schuldtitel finden die gesetzlichen Bestimmungen für die Inhaber von Schuldtiteln der Aktiengesellschaft, sofern anwendbar, Anwendung.....

Art. 32) SCHIEDSGERICHT

Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft, auch falls von den Verwaltern, Liquidatoren, Mitgliedern des Kontrollorgans bzw. Rechnungsprüfern (falls ernannt) oder gegen diese eingeleitet, welche verfügbare Rechte bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses oder der Gültigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse zum Gegenstand haben, werden einem Schiedsrichter anvertraut, welcher auf Antrag aller streitenden Parteien oder der schneller handelnden Partei vom Präsidenten der Handelskammer Bozen ernannt wird.....

Der Schiedsrichter entscheidet innerhalb von hundertachtzig Tagen ab seiner Ernennung als ritueller Schiedsrichter und nach dem Gesetz.....

Der Schiedsrichter entscheidet wer die Spesen übernimmt oder über ihre eventuelle Aufteilung.....

Die Streitigkeiten, für welche laut Gesetz die Teilnahme des Staatsanwaltes notwendig ist, dürfen nicht mittels Schiedsabkommen entschieden werden.....

Die Abänderungen dieser Schiedsgerichtsklausel müssen mit Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Gesellschaftskapitals genehmigt werden. Die abwesenden oder nicht zustimmenden Gesellschafter können innerhalb der darauffolgenden neunzig Tage ihr Rücktrittsrecht ausüben.....

Es finden jedenfalls die Bestimmungen der Artikel 34 und folgende des Legislativdekretes Nr. 5/2003 Anwendung.....

Art. 33) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bezüglich der Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder zwischen Letzteren untereinander gilt als Domizil jenes, welches im Handelsregister aufscheint oder der Gesellschaft von Seiten des Gesellschafters mitgeteilt wurde.....

Für alles, was in diesem Statut nicht vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....

Gez. Mehmet Atis.....

Gez. Peter Niederfriniger (L.S.).....

COPIA SU SUPPORTO INFORMATICO CONFORME ALL'ORIGINALE REDATTO
SU SUPPORTO CARTACEO AI SENSI DELL'ART. 22 DEL D.LGS. 82/2005,
COMMA 1, AD USO REGISTRO IMPRESE.
IMPOSTA DI BOLLO ASSOLTA AI SENSI DEL DECRETO 22 FEBBRAIO 2007
MEDIANTE M.U.I. (MODELLO UNICO INFORMATICO)
MERANO, 03 febbraio 2025